

Annette Brandenfels

Umweltverträglichkeit von Biogasanlagen

Seit der Novellierung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien Gesetz – EEG) in der Fassung vom 21. Juli 2004 lohnt es sich für Landwirte, Biogasanlagen zu bauen und zu betreiben. Die Vergütung pro Kilowattstunde (kWh) liegt bei kleinen Anlagen bis einschließlich einer Leistung von 150 kW bei mindestens 11,5 Cent pro kWh und wird bei der Erzeugung höherer Leistungen schrittweise abgestuft bis auf mindestens 8,4 Cent pro kWh. Was vor der Genehmigung einer Biogasanlage zu beachten ist, erläutert dieser Beitrag.

Bevor eine Biogasanlage betrieben werden kann, muss – vereinfacht gesagt – bei kleineren Anlagen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und bei größeren Anlagen nach denjenigen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Genehmigung für den Bau und Betrieb der Anlage eingeholt werden. Außerdem kann die Lage zu einem „Natura 2000 Gebiet“ eine Prüfung der Naturverträglichkeit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfordern.

Genehmigung

Ist bei Einzelanlagen bis 1 MW Leistung zur Genehmigung lediglich ein Bauantrag gemäß BauGB zu stellen, so ist gemäß § 20 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dem Antrag ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) als Fachplan beizufügen, aus dem

hervorgeht, dass der mit dem Bau der Anlage verbundene Eingriff in Natur und Landschaft unvermeidbar ist und dass er durch Maßnahmen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beziehungsweise zur Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes ausgeglichen werden kann.

Handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach der 4. BImSchV (4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG), so muss anhand des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) geprüft werden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei kleinen Einzelanlagen (Leistung von 1 MW bis weniger als 50 MW) ist eine UVP nur erforderlich, wenn eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalles deren Notwendigkeit feststellt, das heißt wenn aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche



che nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Muss eine UVP durchgeführt werden, sind dem Antrag Unterlagen in Form einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) beizufügen, aus denen hervorgeht, welche Auswirkungen das Vorhaben auf die Schutzgüter „Menschen, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter“ hat und inwieweit unverträgliche Wirkungen durch Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Liegt die Anlage innerhalb des 300-m-Wirkungsbereiches eines Bestandteiles des europäischen „Natura 2000“ Netzes, das heißt eines Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebietes oder eines Vogelschutz (VS)-Gebietes, so ist den Behörden zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens eine Verträglichkeitsstudie (FFH-VS) beizufügen, aus der hervorgeht, dass gemäß FFH-Richtlinie Art. 6 die Lebensraumtypen und die wertgebenden Tier- und Pflanzenarten des FFH-Gebietes durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Je nach Charakteristik und/oder Standort der Anlage ist somit zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit in jedem Falle ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vorzulegen. Als weitere Nachweise zur Verträglichkeit der Anlage können fallweise ein Gutachten über die Notwendigkeit einer UVU und – daraus resultierend – eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung erforderlich werden oder eine dem LBP und/oder der UVU vorgelagerte FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS).

Bundesgesetzblatt Dezember 2004 bis März 2005

- Neunte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovien Spongiformen Enzephalopathie vom 13.12.2004 (BGBl. I, Nr. 68, S. 3381 f)
- Achte Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vom 17.12.2004 (BGBl. I, Nr. 71, S. 3554 ff)
- Neunte Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung vom 20.12.2004 (BGBl. I, Nr. 71, S. 3583)
- Verordnung zur Änderung der Ersten Agrarstatistikverordnung vom 20.12.2004 (BGBl. I, Nr. 71, S. 3584)
- Berichtigung der Neufassung des Tierseuchengesetzes vom 8.12.2004 (BGBl. I, Nr. 71, S. 3588)
- Neufassung des Abwasserabgabengesetzes vom 18.1.2005 (BGBl. I, Nr. 5, S. 114 ff)
- Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts vom 21.12.2004 (BGBl. I, Nr. 8, S. 186 ff)
- Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 16.2.2005 (BGBl. I, Nr. 11, S. 258 ff)
- Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2004/2005 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 25.2.2005 (BGBl. I, Nr. 14, S. 486)
- Richtlinie zur Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben im Bereich der Erhaltung und innovativen nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt vom 15. 2. 2005 (Bundesanzeiger Nr. 39, S. 2797 f, vom 25. Februar 2005)
- Neufassung der Futtermittelverordnung vom 7.3.2005 (BGBl. I, Nr. 15, S. 522 ff)



Vor dem Bau einer Biogasanlage ist auch zu überlegen, wie diese in die Landschaft eingepasst wird. (Foto: P.Meyer)

Welche der oben aufgeführten Nachweise zur Erlangung der Genehmigung der Anlage erforderlich sind, sollte ein vom Vorhabenträger beauftragtes Fachbüro für Landschafts- und Umweltplanung gleich anfangs mit der Genehmigungsbehörde klären. Dazu sind der Behörde der Bauentwurf oder zumindestens die relevanten Kenndaten der Anlage vorzulegen.

Der Einsatz eines Fachbüros für Landschafts- und Umweltplanung ist zu diesem frühen Zeitpunkt besonders lohnend, weil die Verpflichtung zur Erstellung einer Umweltverträglichkeits-Studie (UVS) häufig von der Prüfung des Einzelfalles abhängt. Hier kann ein entsprechendes Kurzgutachten vorab Klarheit schaffen. Auch wenn sich aufgrund der Vorprüfung die Notwendigkeit einer UVU ergibt, werden die Aufwendungen für das Kurzgutachten vollständig auf die UVU angerechnet, so dass dem Vorhabenträger keine Doppelkosten entstehen.

Für die Bearbeitung der querschnittorientierten Umweltgutachten, das heißt für den Landschaftspflegerischen Begleitplan oder für die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) sind zur Darstellung der Lage des Vorhabens Auszüge aus der Flurkarte und einer topographischen Karte, zum Beispiel der TK 25 erforderlich. Darüber hinaus sind zur Prüfung der Umweltverträglichkeit beziehungsweise zur Beschreibung und Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft Daten aus dem Biotopkataster, Angaben zu vorhandenen Böden und Gewässern sowie zu Bau- und/oder Bodendenkmälen auszuwerten. Die Lage von Wohn- und Betriebsstätten im Umfeld des Vorhabens sowie die derzeitige Flächennutzung des Standortes sind zu erfassen und auszuwerten. Sodann wird im Falle der Erstellung einer UVS ge-

prüft, ob und welche Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes gegenüber den anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens besonders empfindlich sind und damit ein hohes Konfliktpotenzial aufweisen. Sind Funktionen mit einem hohen Konfliktpotenzial belastet, so kann durch Änderungen des Bau-, Anlage- oder Betriebskonzeptes eine Konfliktminderung und damit eine Umweltverträglichkeit erreicht werden.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Ist die Umweltverträglichkeit einer Anlage nachgewiesen beziehungsweise ist sie wegen ihrer Charakteristik nicht UVP-pflichtig, so ist in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Vorhaben zu analysieren, ob und welche Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch dessen Auswirkungen erheblich beeinträchtigt werden. Sodann ist nachzuweisen, dass die am Standort des Vorhabens erheblich beeinträchtigten Funktionen ausgeglichen werden durch ökologische Aufwertungsmaßnahmen am Standort selbst oder an anderer Stelle. Für diese Aufwertungsmaßnahmen kann der Landwirt seine eigenen Flächen heranziehen.

Ist aufgrund der Lage des Vorhabens eine FFH-Verträglichkeitsstudie im Genehmigungsverfahren vorzulegen, so sind die wertgebenden Lebensraumtypen und Arten in dem Natura-2000 Gebiet zu erfassen, soweit sie von Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Es ist dann zu prüfen, ob die anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen

des Vorhabens zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Da die Vorhaben in aller Regel außerhalb der Natura-2000 Gebiete errichtet werden sollen, sind ganz überwiegend nur die betriebsbedingten Auswirkungen zu prüfen. Sofern die Prüfung der betriebsbedingten Auswirkungen ergibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der wertgebenden Lebensraumtypen und Arten zu erwarten sind, muss seitens des Vorhabenträgers überlegt werden, wieweit im Betrieb der Anlage Änderungen vorgenommen werden können, die zur Vermeidung der Beeinträchtigungen führen. Die Möglichkeit, die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Aufwertungsmaßnahmen an anderer Stelle auszugleichen, wie dies § 18 BNatSchG ermöglicht, besteht hier nicht.

Will der Landwirt sein Vorhaben schnell und ohne Zeitverzögerungen genehmigt bekommen, so sollte er gleich alle für die Genehmigung notwendigen Unterlagen vollständig einreichen. Dazu gehört neben Bau- und Betriebsplänen und -beschreibungen auch der Nachweis der Umweltverträglichkeit beziehungsweise des Eingriffsausgleichs.

Beim aid infodienst ist zu diesem Thema das Heft „Biogasanlagen in der Landwirtschaft“, Bestell-Nr. 59-1453 erschienen. Ganz neu gibt es auf www.aid.de/shop/shop_detail.php?bestellnr=533 eine Unterrichtseinheit „Biogas – Energie aus der Landwirtschaft“ zum Download.

Anschrift der Autorin

Annette Brandenfels, landscape + architecture, Herrenstraße. 29, 48167 Münster, info@brandenfels.com, www.brandenfels.com

Lesen Sie auch unsere Artikel, die Sie als pdf-Datei im Internet finden unter: www.bub-agrar.de

Produktionswert der Landwirtschaft

In der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung werden Produktionswert, Vorleistungen, Subventionen und Steuern sowie die daraus resultierende Wertschöpfung für den Wirtschaftsbereich Landwirtschaft nach den Regeln des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) ermittelt. Im diesem Beitrag werden Zahlen aus dem Agrarpolitischen Bericht 2005 erläutert.

Betriebe des ökologischen Landbaus

Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die Lage und Entwicklung der ökologisch wirtschaftenden Betriebe im Vergleich zu konventionellen Betrieben im Wirtschaftsjahr 2003/2004. Grundlage sind die Daten des Testbetriebsnetzes.

